

Das Amt des Schreibers \*) vereinigte in sich die Functionen eines Notars, Protokollführers, Urtheilsverfassers und Rechtsconsulenten. Er trat auch wohl als Beisitzer in das Gericht ein, um den Richtern und Schöffen mit seiner Rechtskenntniß auszuhelfen. Das alte „Gerichtsbüchlein“ (s. unten S. 215 ff.) erklärt daher das Wort „Assessor“ in folgender Weise: „Einer der bei einem Richter sitzt und ihn unterweist, ob der Richter nicht schriftweis ist, der heißt ein Beisitzer.“ Der Schreiber sollte zunächst die entscheidenden Stellen des Rechtsbuches verlesen\*\*), wobei es ursprünglich keineswegs, oder doch nur subsidiär, auf römisches Recht abgesehen war. An die Verlesung knüpfte sich die Auslegung, und an die Belehrung überhaupt als natürliche Folge ein Einfluß auf die Entscheidung, welcher in demselben Maaße steigen mußte, in welchem das fremde Recht als Norm der Entscheidung zur Anerkennung gelangte. Und mehr noch als für das materielle Recht, gilt dies für den Prozeß, wenn er nach den römisch-kanonischen Formen geleitet werden mußte.

Die durchschnittliche Qualität dieser Schreiber und ihr Wirken schildert uns in einer zwar stark auftragenden, aber gewiß treffenden Weise Melanchthon\*\*\*). „Jetzt,“ sagt er, „richten die Ungelehrten (indoeti fere), die, damit sie nur ein wenig wissen, einen von jenen gewöhnlichen Geschäftsleuten (pragmatici) zu Rathe ziehen, die desto frecher und verworfener sind, je weniger sie gelernt haben. Mit den Augen eines solchen Menschen sehen sie, mit seinen Ohren hören sie, was er faselt, das beschließen sie. Wie sein liebes Vieh zieht jener Rechtsverdrehler sie bei der Nase.“

Bei diesen „pragmatici“ denkt Melanchthon übrigens wohl nicht bloß an die angestellten „gemeinen Schreiber,“ sondern an die juristischen Praktiker aller Art, welche als Advokaten und Notare einen freien Erwerb betrieben; und unter diesen haben wir die Mehrzahl unser Halbgelehrten zu suchen.

Schon ehe das italienische Notariat sich einbürgerte, ist das Schreiben

\*) Der „gemeine, offene, offenbare Schreiber“ der Städte hieß später gern „Sindicus“, in älterer Zeit auch wohl wegen seines geistlichen Standes schlechtweg der „Pfaff“. Heineccius, historia juris p. 1036. Ueber den Geschäftskreis der Raths- und Stadtschreiber vgl. die Urkunden über U. Tennnglers Anstellung in Nördlingen, unten S. 417 ff.

\*\*) Daher läßt sich Brant in seiner gereimten Vorrede zum Laysenspiegel den Einwurf machen:

„Und wär' genug mit solchem wesen  
Ains Schreibers, der das Buch thät lesen.“

\*\*\*) Melanchthon, oratio de legibus. Ed. Muther 1860. p. 21 f.